



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

thätigkeit wieder allenthalben im vollen Zuge. Augenblicklich geht man rüstig mit der Abtragung der innern Stadtwandlung ans Werk. Für die Erweiterung der Stadt und die Hinausschiebung ist ein Terrain in Aussicht genommen, welches ungefähr der Bodenfläche gleichkommt, welche die gegenwärtige Stadt einnimmt, die bekanntlich ziemlich eng zusammengebaut ist und eigentlich breite Straßen im modernen Styl ebensowenig kennt, wie ihre Nachbarstadt, das alte krummwinklische Colmar. Den sofort in die Augen springenden Vortheil einer solchen Maßregel für Straßburg in commerceller und industrieller Hinsicht kann nur derjenige verkennen, der eben absichtlich gegen jede auf Hebung des materiellen Wohles hinzielende Anordnung der Reichsregierung die Augen verschließen will. Dennoch giebt's solcher unvernünftigen Leute sowohl in Straßburg, wie in dem übrigen Lande. Und sie sorgen schon dafür, daß ihre Klagen und deren meist sophistische Motivirung an den Mann kommen. Doch ist gottlob diese Partei der „Unversöhnlichen“ numerisch sehr beschränkt und moralisch ziemlich bedeutungslos. Das Groß der Bevölkerung lernt sich allmählich in das Unvermeidliche schicken und ist gerne bereit, das Gute, was ihm die neue Regierung bietet, mit Dank anzuerkennen und auf deren Intentionen, die zu seinem Besten gereichen, mit Freuden einzugehen.

11.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 31. Januar 1875.

So ist denn das Bankgesetz glücklich in dem Hafen und die Session des Reichstags erfolgreich beendigt. Die Regelung des Bankwesens hatte unzählige Klippen zu umschiffen, wie man weiß, aber seitdem das Gesetz, welches die Regelung enthielt, im Fahrwasser des Reichstags sich befand, ist die Fahrt doch weit ruhiger von Statten gegangen als man erwartet hatte. In dem Brief vom 22. November v. J. No. 48 d. Bl., welcher durch einen Irrthum das Datum des 15. Nov. trägt, ist hier über die Vorstadien des Gesetzes und über den Ausgang der ersten Berathung im Reichstag berichtet worden. Die erste Berathung hatte zur Verweisung an eine Commission geführt, und da bei der Berathung die Einführung einer Reichsbank sich als der überwiegende Wunsch des Reichstages kundgegeben, so entstand die Frage, ob die Commission mit der Einfügung dieser wichtigen Institution in das Gesetz auf eigne Hand vorgehen sollte. Dieser Weg war indeß thatsächlich ungangbar, obgleich er

formell nicht unzulässig gewesen wäre. In dem Bericht über die erste Berathung ist ausgeführt, warum die Reichsbank zwar alle andern Territorialbanken neben sich bestehen lassen konnte, aber nicht die preussische. Es wäre nun ein aussichtsloses Beginnen gewesen, wenn eine Reichstagscommission ohne Einverständnis mit den Bundesregierungen auf eigene Gefahr die Hand an die preussische Bank zu legen gesucht hätte. Die Commission schien also, um dem Wunsch des Reichstags den Weg zur Verwirklichung zu bahnen, kein anderes Mittel zu haben, als dem Reichstag vorzuschlagen, den Bundesrath um eine neue Vorlage mit Ausnahme der Reichsbank zu ersuchen. Auf diesem Weg hätte man aber nicht zur Erledigung der Bankfrage in der gegenwärtigen Session gelangen können. Die preussische Regierung, als die am meisten betheiligte, kam jedoch dem Wunsch des Reichstags den ganzen Weg entgegen. Sie legte ihre Bedingungen zur Ueberlassung der preussischen Bank an das Reich dem Bundesrath vor. Dort wurden diese Bedingungen gewährt und der Reichstagscommission mitgetheilt, in welcher ein Mitglied dieselben als Amendement zur ursprünglichen Vorlage des Bundesrathes einbrachte. So konnte die Commission formell auf eigene Hand die Umwandlung der preussischen Bank in ein Reichsinstitut dem Reichstag vorschlagen und thatsächlich im Einverständnis mit den Bundesregierungen. Dadurch wurde es möglich, die Bankfrage noch in dieser Session zu erledigen. Das Ergebnis der Commissionsarbeit war dieses, daß die Bestimmungen der ursprünglichen Vorlage des Bundesrathes hinsichtlich der Privat- und Territorialbanken in allen wesentlichen Punkten aufrecht blieben, und daß die Bestimmungen über die Reichsbank als ein neuer Bestandtheil hinzutraten, der wesentliche Eingriffe in die frühere Gestalt der Vorlage nicht bedingte. Aber dieses Ergebnis hatte in der Commission heisse Kämpfe gekostet, von denen Bamberger's Bericht, als des Referenten der Commission, ein meisterhaftes Bild giebt.

Die Verhandlungen der zweiten und dritten Lesung im Reichstag selbst haben eine Woche in Anspruch genommen und zu Beschlüssen geführt, welche das Ergebnis der Commission mit unerheblichen Ausnahmen bestätigen. Nur an zwei Punkten des Gesetzes entbrannte im Reichstag ein lebhafter Kampf um die entgegengesetzten Grundanschauungen, aber mit der Bestätigung der Commissionsarbeit ist schließlich der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierungen bis auf die Einfügung der Reichsbank, welche in der beschlossenen Gestalt die Grundanschauung jenes Entwurfs nicht ändert, stehen geblieben. Zu dem Werk, das auf diese Weise zu Stande gekommen, dürfen wir uns Alle nur Glück wünschen. Und auch dazu haben wir alle Ursache uns Glück zu wünschen, daß es möglich ist, im deutschen Reichstag auf ein Gesetz, welches gegen weitverzweigte materielle Interessen so einschneidend vorgeht und zugleich

die nie ausgetragenen Gegensätze der Theorie so stark herausfordert, die große Majorität auf dem Wege einer durchaus würdigen Verhandlung zu vereinigen, wohl gemerkt, was das Beste ist, ohne den einheitlichen Grundgedanken des Gesetzes durch Compromisse, welche ein halbes Werk bedingen, abzuschwächen. Wir haben ein ganzes Werk behalten, in demselben Grade wie die Bundesregierungen es vorgelegt hatten und wie es durch seine innere Konsequenz bei der Mittheilung im ersten Entwurf die allgemeine Bewunderung fand.

Das Gesetz, welches wir nun haben, ist ein Gelegenheitsgesetz, aber nicht im tadelhaften, sondern im lobenswerthen Sinne. Gelegenheitsgesetze sind verwerflich, wenn sie besagen, daß der Gesetzgeber von einem oberflächlichen Anlaß sich hinreißen ließ. Gelegenheitsgesetze sind andererseits die besten Werke der Gesetzgebungskunst, wenn sie bezeigen, daß der Gesetzgeber eine tiefstiegender concrete Situation sicher erfaßt hat und ihr mit den rechten Mitteln begegnet ist. Ein solches Gesetz ist das neue Reichsgesetz über das Bankwesen. Aus der Theorie allein, die man gleichwohl nicht hoch genug halten kann, entstehen doch niemals zweckmäßige Gesetze. Die Gesetzgebung muß immer den gegebenen Factor einer historischen Lage mit allen ihren concreten Bedingungen neben den Axiomen der Theorie auf das Lebendigste berücksichtigen.

Was auch die Theorie an Streitgründen für und wider vorbringen mag, wie weit die Banknoten das Metallgeld ergänzen oder sogar, daß sie bedingungsweise es ganz ersetzen können, das deutsche Reich steht unter dem Gebot der ganz concreten Aufgabe, sich die Goldwährung zu erhalten, die es durchführen will und zu der es die Mittel angeschafft hat. Vor der zwingenden Klarheit dieses Gebotes schwanden alle Gegensätze der Theorie und, was noch weit erfreulicher ist, jeder erfolgreiche Widerspruch der entgegengesetzten Interessen.

An zwei Stellen des Gesetzes, wie erwähnt, kam der Kampf der entgegenstehenden Ansicht zu einem lebhafteren Ausbruch. Zuerst bei der Frage, ob die Gesamtsumme der ungedeckten Noten, welche von der fünfprocentigen Steuer ungetroffen umlaufen sollen, eine Summe, welche im Regierungsentwurf auf 380 Millionen Mark normirt, von der Commission um 5 Millionen erhöht war, um eine weit beträchtlichere Summe erhöht werden sollte. Alles, was für diese Erhöhung geltend gemacht wurde, zu deren Befürwortern, so fern sie lediglich der Reichsbank zu Gute kommen sollte, auch der geistreiche, finanzersahrene und patriotische Referent gehörte, Alles scheiterte an den unerschütterlichen Argumenten vom Tische des Bundesrathes. Einen Theil dieser Argumente trug der Bundeskommissar, Geh. Rath Michaelis vor, dessen Name als ingeniosen Erfinders der ersten in den Grundzügen beibehaltenen Vorlage mit diesem Gesetz in unvergeßlicher Verbindung bleibt, einen andern Theil der Bundesbevollmächtigte, Finanzminister Camphausen. Michaelis führte aus, daß die Nothwendigkeit, dem freien Umlauf ungedeckter Banknoten

eine gesetzliche Grenze zu ziehen, unbestreitbar sei, daß aber, diese Nothwendigkeit einmal erkannt, die Grenze eine wirkliche und wirksame, nicht bloß eine vorgebliche Grenze sein müsse. Eine vorgebliche Grenze werde aber gezogen, wenn man den freien Umlauf ungedeckter Banknoten in einem Betrag zulasse, welchen die Wirklichkeit ohne Zuhilfenahme eines Gesetzes je zu erreichen verbiete. Von ganz besonderem Nachdruck und durchschlagender Wirkung waren die Argumente des Ministers Camphausen, der mit einer seiner besten Reden einen parlamentarischen Triumph feierte. Er wies nach, daß das einzige Land, welches zur Zeit außer uns die reine Goldwährung besitzt, England nämlich, dem Banknotenumlauf gegenüber die größte Vorsicht beobachtet. Er wies nach, daß der in Deutschland freigegebene Umlauf ungedeckter Noten bei der Reichsbank allein, von den deutschen Territorialbanken abgesehen, beträchtlicher ist als bei der Bank von England. Er wies nach, daß unsere Lage für Aufrechterhaltung der Goldwährung gleichwohl ungünstiger ist als diejenige Englands, da wir umgeben sind von Ländern, die faktisch nur Papierwährung haben und folglich Alles thun können und Alles thun müssen, um so viel als möglich von unserm Gold an sich zu ziehen. Er wies nach, wie der deutsche Gewerbe- und Handelsstand sich daran gewöhnen muß, den bequemen Ueberfluß wohlfeiler Zahlungsmittel, der ihm bisher zu Gebote stand, in Folge der Goldwährung zu entbehren. Er wies nach, daß dieser Zustand, wenn er auch noch eine Weile hätte fort dauern können, uns schließlich aller internationalen Zahlungsmittel beraubt hätte: daß wir aber, die Gunst des Glückes zur Einführung der Goldwährung benutzend und uns damit in den Besitz der besten internationalen Zahlungsmittel setzend, nicht meinen dürfen, die Waare und den Kaufpreis zu behalten, nämlich zugleich ein werthvolles und zugleich ein wohlfeiles Zahlungsmittel. Wir mußten wählen, ob wir mit dem letzteren schließlich allein sitzen bleiben oder mit dem ersteren auf wohlfeiles Geld verzichten wollten. Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein, denn sie lautete in letzter Klarstellung: theures Geld oder gar kein Geld. Wir haben gewählt und richtig gewählt. Nun ist es aber kindisch, um den Verlust der gewohnten Bequemlichkeit zu jammern, die doch nichts war, als ein nur noch auf kurze Zeit geliehenes Gut.

Wir sind es Bamberger, der sich um das Bankgesetz so großes Verdienst erworben, schuldig, in Kurzem zu erklären, warum er zu den Befürwortern einer gesetzlich nicht beschränkten Notenausgabe durch die Reichsbank gehörte, oder, wenn die gesetzliche Beschränkung auch die Reichsbank treffen sollte, zu den Befürwortern eines größern Betrags ungedeckter Noten für die Reichsbank als der Regierungs- und Commissionseurwurf vorgeschlagen. Er vertraute natürlich auf die Einsicht der Verwaltung eines solchen Instituts und wollte dieser Einsicht dem freien Ermessen der Umstände gegenüber nicht im Voraus eine

Fessel angelegt haben. Vom Tisch des Bundesrathes wurde aber überzeugend erwiedert, daß es darauf ankomme, der Bank im Kampf mit unerfüllbaren Forderungen eine unerschütterliche Position zu geben, und darauf, den Ansturm solcher Anforderungen niederzuhalten, damit er sich gar nicht erst erheben könne, und darauf, das geschäftliche Publikum zur richtigen Bemessung der nach der Lage Deutschlands möglichen Creditmittel von Anfang der neuen Situation zu erziehen.

Der zweite Punkt, an welchem ein stärkerer Meinungskampf entbrannte, war die Stelle des Gesetzes, welche von den Bedingungen handelt, unter welchen fortan die Territorialbanken ihren Geschäftskreis über das Gebiet des ihnen ursprünglich verliehenen Privilegiums ausdehnen dürfen. Die ursprüngliche Regierungsvorlage schrieb eine Reihe einschneidender Bedingungen vor, welche zum Theil den Kern des ursprünglichen Entwurfs ausmachten, und diese Stellung auch durch alle Stadien behauptet haben, welche den Gesetzentwurf durchlaufen. Hierunter war jedoch der sonst ausgeschlossene Fortbetrieb nicht streng bankmäßiger Geschäfte denjenigen Banken gestattet, welche ihre Notenausgabe auf den Betrag des am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundcapitals beschränken würden. Die Commission hatte diese Begünstigung gestrichen, der Reichstag stellte sie bei der zweiten Lesung mit einer einzigen Stimme Majorität, die, wie man sagt, irthümlich abgegeben wurde, wieder her, wohl nicht zum geringsten Theil unter dem Einfluß der Erklärungen vom Bundesrathstisch, welche sich für die Wiederherstellung aussprachen. Wir hatten also hier auf der einen Seite im Gegensatz zur Reichsregierung und zu der ihr folgenden Majorität Befürworter einer unbeschränkten oder weniger eng limitirten Notenausgabe, aber auf Grundlage eines streng auf gewisse Formen des Bankcredits eingeschränkten Geschäfts. Diese wollten auch, nachdem sie ihren Wunsch einer weniger beschränkten Notenausgabe bei der Majorität nicht durchgesetzt, keiner Notenbank ein anderes als das streng bankmäßige Geschäft gestatten. Dagegen war die Reichsregierung und mit ihr die Majorität des Reichstags bei der zweiten Lesung für eine solche Gestattung zu Gunsten solcher Banken, welche die Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundcapitals einschränken wollen. Es standen sich also gegenüber die Forderung der Sauberkeit des Bankgeschäfts einerseits, andererseits das Interesse, der Notenausgabe womöglich noch engere Schranken als die schon gegebenen zu ziehen, selbst um den Preis der Gestattung unbankmäßiger Geschäfte für einzelne sich weiter einschränkende Banken. Die Befürworter dieser Begünstigung führten an, daß einzelne Banken, welche einen wohlgesicherten lokalen Geschäftskreis besitzen sich lieber den Reichsnormativbedingungen nicht conformiren würden, anstatt sich einen Theil ihres eingelebten Localgeschäftes nehmen zu lassen. Wenn hierauf die Gegner sagten, solches Steifen einzelner Banken

auf ihr Privilegium habe neben der Reichsbank keine Gefahr, so war dies eine etwas unverständliche Antwort. Denn die Vorstellung, daß die Reichsbank alle andern Banken beliebig todtschlagen könne, hat doch nur einigen Schein, wenn die Reichsbank das Recht unbeschränkter Notenausgabe besitzt, das sie eben nicht erhalten hat.

So mochte man der Reichsregierung beistimmen, daß die Beschränkung der Notenausgabe wünschenswerther sei, als die Beseitigung einer local eingelebten und dadurch vor Besorgnissen geschützten Hinausschreitung des Bankbetriebes über den correcten Geschäftskreis der Notenbank. Indessen fand Kasper zur Vermittlung dieses Gegensatzes das Ei des Columbus mit dem Vorschlag, die Gestattung unbankmäßiger Geschäfte einzelnen Banken nicht durch das Gesetz, sondern nach Maßgabe des Bundesrathes bei Beschränkung der Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals und bei Nachweisung besonderen Bedürfnisses widerruflich zu gestatten. Der Reichstag nahm diesen Vorschlag bei der dritten Lesung mit unzweifelhafter Majorität in das Gesetz auf. Somit war auch diese Differenz für beide entgegengesetzte Seiten befriedigend gelöst.

Wenn diese unsere Briefe sich den Zweck setzen, gewissermaßen einen räsonnirenden Katalog der Reichstagsvorgänge zu geben, das Schwierige und Bedeutsame zu erläutern, das Andere mehr oder minder summarisch anzuführen, so haben wir nicht Grund, die leicht geschlichteten Differenzen um untergeordnete Modalitäten des Bankgesetzes ausführlich zu verfolgen z. B. über die Bestimmung der Einlösungsstellen. Dahin rechnen wir selbst die vom Reichstag in Wegfall gebrachte einprocentige Steuer auf den innerhalb des jeder Bank zugetheilten Contingents sich bewegenden Betrag ungedeckter Noten. Das Prinzip der Regierungsvorlage, die ungedeckte Note mit der gedeckten nirgend auf gleichen Fuß zu stellen, ist dadurch etwas abgeschwächt worden; doch wird der Schade nicht von großem Einfluß sein.

Einige Gegensätze, welche bei der Regelung des Bankwesens in der öffentlichen Meinung stark hervorzutreten schienen, haben den Reichstag gar nicht beschäftigt. Die verschollene Idee der Bankfreiheit hat in Herrn Eugen Richter allerdings auch im Reichstag noch einen einzelnen Partisanen gefunden. Die in der öffentlichen Meinung viel erörterte Frage aber, ob das Kapital der Reichsbank aus Staats- oder Privatmitteln zu bilden sei, ist im Reichstag gar nicht zur Frage gekommen. Das ist ein sehr gutes Zeichen für die Festigkeit und Verbreitung der richtigen Anschauung. Zur Erläuterung des Gesetzes müssen wir indeß dieser Frage, deren Entscheidung trotz der erfreulichen Einstimmigkeit des Reichstags nicht auf der Hand liegt, noch ein Wort widmen. Man hat insinuiren wollen, der Standpunkt, der im Gegensatz zur Manchester Schule stehenden socialpolitischen Schule bedinge das Eintreten für den Bankbetrieb aus Staatsmitteln. Das ist ein ganzer Irrthum ohne jedes Korn

von Wahrheit. Eine Bank, einerlei ob Reichsbank oder Privatbank, muß womöglich immer auf Privatmittel gegründet werden. Der Grund ist der, daß der Bankredit niemals richtig verwaltet werden kann vom Standpunkt des directen öffentlichen Wohls allein. Die Sicherheit und die Verzinsung des angelegten Capitals müssen unter allen Umständen ebenso gut als das öffentliche Wohl in Betracht kommen. Vor einem Staatsmitteln entnommenen Bankcapital werden irrige und schädliche Forderungen nie Halt machen. Man wird es natürlich finden, daß der Staat sein aufgehäuftes Kapital nöthigenfalls preisgiebt, der sich ja immer wieder an die Steuerzahler halten kann. Das ist der Irrthum des Socialismus oder Communismus, der dem Staat die Arbeit der Gesellschaft direct übertragen will, und der Irrthum wird dadurch nicht unschädlicher, daß der Staat nur eintreten soll, wenn die Gesellschaft oder ein Theil derselben zu Ende gewirthschaftet hat. Es giebt Gebiete, die jetzt der Thätigkeit der Gesellschaft überlassen sind, wo wir die Vorzüge des alleinigen Staatsbetriebes immer mehr einsehen werden. So beim Eisenbahnbetrieb. Aber das Bankwesen ist seiner unveränderlichen Natur nach ein Geschäft Einzelner für den Einzelnen, und wenn alle Nationen zu großen Staatsbanken kommen, so ist jene Grundeigenschaft nicht im mindesten aufgehoben. Die Staatsbank ist nur insofern Staatsbank, als der Staat den Privatbetrieb bis in die Geschäftsbeforgung überwacht oder dieselbe sogar durch seine Organe versehen läßt, um die Gefahr des Mißbrauchs unmöglich zu machen. Das Geschäft selbst bleibt seinem Wesen nach in den Grenzen des Privatvorteils und bedingt durch die Bürgschaften desselben.

So haben wir denn ein seiner schwierigen Aufgabe so entsprechendes Gesetz erhalten, wie es bei dem vor kurzem noch herrschenden Chaos der Meinungen sobald unerreichbar schien. Eine einzige Bestimmung ist hineingekommen gleichsam als Denkmal, wie hart auch die bestgefundenen Entschlüsse an der Grenze des Unverständes vorbeisegeln müssen. Das ist die Bestimmung, welche die Zweiganstalten der Reichsbank dem Besteuerungsrecht der Gemeinden unterwirft. Vergebens suchte der Abgeordnete Oppenheim mit treffenden Gründen diesen Mißgriff abzuwehren. Hoffen wir, daß er zum Guten dient, indem er die Nothwendigkeit, den Gemeinden alle Steuern bis auf die ihnen allein zu überlassende Grundsteuer zu überbieten, immer deutlicher zum Bewußtsein bringt. — Einen Punkt hat das Bankgesetz unerledigt gelassen, indem es keinen Weg anzeigt, uns von dem Reichspapiergeld, das an die Stelle des Papiergeldes der Einzelstaaten treten soll, durch die Banken zu befreien. Doch war dies keine ganz leichte Frage, nachdem wir einmal das Gesetz zur Einführung des Reichspapiergeldes bekommen haben, und diese Frage mochte, um die jetzige Aufgabe nicht noch mehr zu erschweren, einer späteren Erledigung vorbehalten bleiben.

Was uns das Bankgesetz gegeben, ist eine Reichsbank, ein begrenzter Gesamtumlauf der ungedeckten Noten, eine sicherstellende Normirung des Betriebs der bisherigen Banken, eine gegenseitige Annahme ihrer Noten durch alle Banken und damit die annähernde Herstellung einer einzigen Klasse von Banknoten; endlich die Möglichkeit, in einer gemessenen Frist alle besondern Bankprivilegien aufzuheben und, wenn die fernere Erfahrung dafür spricht, zum System einer einzigen Bank überzugehen. Wo die neuen Bestimmungen nach irgend einer Richtung sich zu eng erweisen sollten, wie von manchen Seiten z. B. gefürchtet wird bei der Beschränkung der Noten auf den Minimalbetrag von 100 Mark, da würde die Erweiterung, sobald der Erfahrungsbeweis geliefert, vor dem Eintritt erheblichen Schadens möglich sein. So darf man hoffen, daß dieses Gesetz sich als gelungenes Werk bewährt. Doch glauben wir, daß seine Schranken eher enger als weiter mit der Zeit gezogen werden müssen.

Mit diesem Werk schließt der Reichstag seine Session. Er hat in dieser Session ein großes Gesetzgebungswerk zum Abschluß gebracht, nämlich die Heeresgesetzgebung durch das Landsturmgesetz; ein großes Gesetzgebungswerk auf die ersten Wege geleitet, nämlich die Herstellung des einheitlichen deutschen Rechts durch das Gesetz über die Ausnahmebefugnisse der Justizcommission; ein großes Gesetzgebungswerk bis an das letzte Stadium gebracht, nämlich die Regelung des Geldwesens durch das Bankgesetz, welches das vierte Gesetz in der magna charta unseres neugeordneten Geldwesens ist; und ein großes Gesetzgebungswerk in der Mitte der Arbeit um ein wichtiges Stück vermehrt, nämlich die Kirchengesetzgebung durch das Gesetz über die bürgerliche Eheschließung und die bürgerlichen Standesbücher im ganzen Reich.

C—r.

Die Wirren in Louisiana.

New-York, Mitte Januar.

Die Ereignisse, welche in den letzten Monaten in Louisiana sich abgespielt haben, und deren Endresultat für die arme Bevölkerung dieses Staates unsrer Republik noch gar nicht zu bestimmen ist, werden auf die Entwicklung der Geschichte der Vereinigten Staaten, einen weittragenderen Einfluß üben als die leichtmüthigen Politiker, die sie in Scene setzten, wohl ahnen. Sie haben gezeigt, wie eifersüchtig das ganze große Land wacht über den Freiheiten